

Österreichische Hochschülerschaft
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr.Karl Renner-Ring
A- 1017 Wien

10. Mai 1999 /203

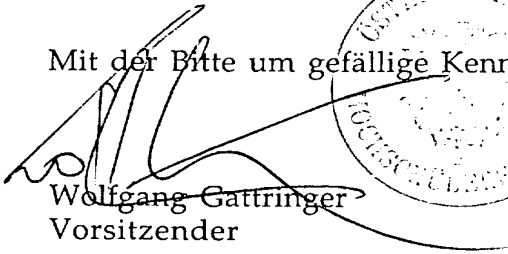
Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

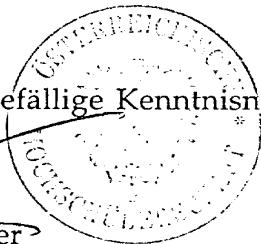
Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage übermittelt die Österreichische Hochschülerschaft ihre
Stellungnahme zum og. Entwurf.

Dieselbe Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr.

Mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme


Wolfgang Gattringer
Vorsitzender



Beilage



Körperschaft öffentlichen Rechts
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Vertretung für 230.000 Studierende

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes 1997

Allgemeines:

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt grundsätzlich die Intention, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die zur weiteren Internationalisierung der Österreichischen Universitätsstudien und zur Erleichterung des Studierendenaustausches mit dem Ausland beitragen, und in diesem Zusammenhang die Einführung von Bachelor- und Masterstudien in Österreich ermöglichen.

Allerdings, wie im Anschluß detailliert erläutert wird, mangelt es dem vorliegenden Entwurf an grundlegenden konzeptiven Überlegungen; er ist daher in seiner Gesamtheit als unzureichend zurückzuweisen.

Die Österreichische Hochschülerschaft fordert daher die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sowie eine parlamentarische Enquête zum Thema „Bachelor- und Masterstudien“, um den unzähligen Unklarheiten, die durch eine derartig grundlegende Strukturänderung aufgeworfen werden, Abhilfe zu schaffen und die Erstellung eines fundierten Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Die Österreichische Hochschülerschaft bemängelt an der zu begutachtenden UniStG-Novelle, daß diese völlig unbedacht läßt, daß es sich bei der Einführung von Bachelor- und Masterstudien um eine grundlegende Strukturreform des Österreichischen Hochschulsystems handelt.

Diese Strukturreform kann nicht unabhängig von anderen Bildungseinrichtungen gesehen werden. Vielmehr verlangt die Einführung von Bachelor- und Masterstudien die Erstellung eines Gesamtkonzeptes des Österreichischen Bildungssystems. In diesem sind Bachelor- und Masterstudien in Abgrenzung zu Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Akademien, aber auch Diplomstudien zu positionieren.

Die Vielfältigkeit der Österreichischen Bildungslandschaft ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings muß auch sichergestellt werden, daß sich hinter verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten nicht bloß gleiche Ausbildungsziele und -inhalte verbergen und somit die Diversität nur in der Parallelführung von namentlich verschiedenen Ausbildungen besteht. Deshalb spricht sich die Österreichische Hochschülerschaft auch gegen die Parallelführung von Diplomstudien sowie Bachelor- und Masterstudien an einem Standort aus.

Des weiteren geht aus der Formulierung im Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervor, daß es sich beim Bachelor- und Masterstudium um ein Universitätsstudium handelt, daß die gleichen Inhalte wie ein Diplomstudium in anderer organisatorischer Form vermitteln soll. Das Bachelor- und Masterstudium soll keinesfalls als Alternative zu Diplomstudien und Fachhochschulen gesehen werden, sondern ein reformiertes und neu organisiertes Diplomstudium darstellen.

Aus dieser anzustrebenden inhaltlichen Gleichheit ergibt sich auch, daß eine Parallelführung von Diplomstudien und Bachelor-/Masterstudien am selben Standort lediglich erhebliche Mehrkosten verursachen würde. Daher soll das Diplomstudium durch das Bachelor- und Masterstudium ersetzt werden, wobei der unbeschränkte und kostenlose Zugang zum Masterstudium, sowie die Anpassung der sozialen Rahmenbedingungen wie des Beihilfen- und Stipendienwesens an die neuen Erfordernisse sichergestellt werden muß. Das heißt, daß der Bezieherkreis von Familien- und Studienbeihilfe nicht auf das Bachelorstudium begrenzt werden darf, sondern auch Studierende von Master- und Doktoratsstudien in den Genuß dieser sozialen Absicherung kommen müssen. Weiters muß sichergestellt sein, daß Absolventen eines Bachelorstudiums ohne Einschränkungen wie Notendurchschnitt oder Berufserfahrung direkt ins Masterstudium übertreten können.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung besagt, daß das Masterstudium immer nur zwei Semester dauern soll, (Ausnahme: Universitäten der Künste). Dies wird nicht den Anforderungen aller Studienrichtungen gerecht. Daher schlägt die Österreichische Hochschülerschaft folgende Formulierung vor:

Das Bachelorstudium soll mindestens sechs Semester und das Masterstudium mindestens zwei Semester umfassen. Jedoch soll die Summe der Semesteranzahl nicht die Semesteranzahl des bisherigen Diplomstudiums übersteigen.

Es ist sicherzustellen, daß die Bearbeitung von Diplom- und Masterarbeiten laut § 61 Abs. 2 UniStG auch in der Realität innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

Auch eine Definition der Qualifikation von Absolventen der Bachelor- und Masterstudien ist in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verankert. Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft haben Absolventen des Bachelorstudiums als vollwertige Akademiker auf dem Arbeitsmarkt zu gelten. Die wissenschaftliche Qualifikation wird erst durch Abschluß eines Masterstudiums erlangt.

Demgemäß sind Diplomstudien, die mit Magister bzw. Diplom-Ingenieur abschließen, Masterstudien betreffend der wissenschaftlichen Qualifikation gleichzustellen.

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Verwendung der englischen, international üblichen Termini "Bachelor" und "Master" anstelle von "Bakkalaureus" und "Magister".

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt vehement die verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab. Diese Maßnahme würde zu geringerer Flexibilität und damit zwangsläufig zu längeren Studiendauern führen. In diesem Zusammenhang ist auf die von der Österreichischen Hochschülerschaft in Auftrag gegebene Studie „Gründe und Ursachen für die langen Studienzeiten in Österreich“ (ISOC) zu verweisen, die am Zukunftssymposium der Österreichischen Hochschülerschaft (29.-30. April 1999/ Universität Wien) präsentiert wurde.

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Einführung der ECTS- Punkte, fordert aber die generelle Einführung des ECTS, das nicht nur aus Anrechnungspunkten besteht, sondern ein komplettes Paket mit „Info-Packages“, „Learning Agreements“ etc. darstellt. Zur Sicherstellung der - auch innerösterreichischen - Anrechenbarkeit soll ECTS nicht nur bei Bachelor- und Masterstudien, sondern auch bei den Diplomstudien eingeführt werden.

Darüber hinaus beharrt die Österreichische Hochschülerschaft auch auf der Einführung des „Diploma Supplement“. Dies stellt eine standardisierte Ergänzung zum Abschluszeugnis dar und gibt in einheitlicher Art und Weise Auskunft über die Inhalte des Studiums und somit über die Qualifikation der Absolventen. Das „Diploma Supplement“ stellt für die Anerkennung von Abschlüssen das dar, was ECTS für die Anerkennung von Studienteilen darstellt und wurde gemeinsam von EU, Europarat und UNESCO entwickelt. Es hilft sowohl beim Weiterstudium im Ausland als auch bei Bewerbungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Aber auch innerhalb Österreichs würde das "Diploma Supplement" zur besseren Orientierung in der immer stärker diversifizierten Bildungslandschaft beitragen.

Der Antrag auf Einrichtung von Bachelor- und Masterstudien ist von den Studienkommissionen zu stellen, wobei der Antragsteller ein Gutachten zur Internationalität und Arbeitsmarktrelevanz des einzurichtenden Bachelor- und Masterstudiums zu erbringen hat. Die Entscheidung über die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudien soll vom Wissenschaftsminister auf Grundlage des Berichtes eines zu schaffenden Beirates gefällt werden.

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich für die Schaffung eines Beirates mit koordinierender und beratender Kompetenz aus. Seine Aufgabe ist es, die Studienkommissionen bei der Studienplanerstellung und bei der Entscheidung über die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudien zu beraten und ein Gutachten, das auch auf die Frage der Internationalität und Arbeitsmarktrelevanz einzugehen hat, über die Sinnhaftigkeit der Einrichtung von Bachelor- und Masterstudien an der jeweiligen Studienrichtung zu erstellen.

Dieser Beirat soll sich aus ständigen universitätsexternen Vertretern aus Wirtschaft, Arbeitswelt und Gesellschaft zusammensetzen und hat verpflichtend studienrichtungsspezifische universitätsexterne Vertreter sowie Vertreter aller Standorte einer Studienrichtung heranzuziehen, um die Erstellung eines fundierten Gutachtens zu gewährleisten.

Die Österreichische Hochschülerschaft fordert auch die Zuziehung dieses Beirates zur Koordinierung der Studienplanerstellung der derzeitigen Diplomstudien. Gleiche

Studienrichtungen bewegen sich durch die Möglichkeit der autonomen Studienplanerstellung nach dem UniStG '97 inhaltlich immer weiter auseinander. Hier ist eine Koordination aller fachgleichen Studienrichtungen dringend nötig, um die qualitative Vergleichbarkeit aller Standorte einer Studienrichtung sicherzustellen.

Bei der Einrichtung von Bachelorstudien ist auch besonderer Wert auf flexible Schnittstellen zu legen. Dies bedeutet, daß Absolventen eines Bachelorstudiums die Möglichkeit geboten werden muß, sich in anderen Masterstudien ihre Spezialisierung zu erwerben. Der Wissenschaftsminister hat per Verordnung festzulegen, welcher Bachelorabschluß zu welchen Masterstudien berechtigt.

Im Rahmen der grundlegenden Reform des österreichischen Universitätswesens ist auch die Sinnhaftigkeit der Habilitation zu überdenken.

Besonderer Teil:

§ 4 Z 3

Diplomstudien und Bachelorstudien sind ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Nach Meinung der Österreichischen Hochschülerschaft sind Absolventen von Diplomstudien in ihrer Qualifikation gleichwertig mit Absolventen von Masterstudien. Absolventen des Bachelorstudiums gelten als vollwertige Akademiker auf dem Arbeitsmarkt.

§ 4 Z 7b

[...] In den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade „Diplom-Ingenieurin“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur“.

Den Absolventen von Bachelor und Masterstudien ist jedenfalls der Titel Bachelor bzw. Master mit einem die jeweilige Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz zu verleihen. Daher ist ein weiteres Festhalten am Titel "Diplom-Ingenieur" scheint weder geboten noch sinnvoll, sondern eher dazu geeignet die internationalen Chancen von Absolventen ingenieurwissenschaftlich Studien zu verschlechtern.

§ 7 Abs. 7a

In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt vehement die verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab. Diese Maßnahme würde zu geringerer Flexibilität und längeren Studiendauern führen. Besonders in der Kombination mit der Verringerung der Prüfungstermine ist mit „Stehzeiten“ zu rechnen, in denen Studierende keine Prüfungen absolvieren können. Insbesondere berufstätige Studierende und andere Studierende in besonderen Situationen (Kind, Krankheit, ...) würden unter einem starren System mit fixer Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen leiden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Wichtigkeit der drei Prüfungstermine hinzuweisen, die einen wichtigen Beitrag zur Studienzeitverkürzung leisten und auch bei der Einführung des Bachelorstudiums beibehalten werden müssen.

§ 11a Variante a:

(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums oder zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich entschieden dagegen aus, Diplomstudien und Bachelor-/Masterstudien parallel an einem Standort zu führen. Vielmehr soll das Diplomstudium durch das Bachelor- und Masterstudium ersetzt werden.

Da ein Bachelor-/Masterstudium nichts anderes als die reformierte Form des Diplomstudiums ist, würde eine Parallelführung von Diplomstudien und Bachelor-/Masterstudien am selben Standort lediglich erhebliche Mehrkosten verursachen.

Es ist zu befürchten, daß bei Parallelführung das Bachelorstudium so gestaltet wird, das es nur eine frühe Ausstiegsmöglichkeit aus dem Diplomstudium wird, bei ansonsten gleichen Lehrveranstaltungen und somit gleichem Studienaufbau. Eine derartige Ausbildung würde keiner akademischen Berufsvorbildung Rechnung tragen.

Des Weiteren ist von einer Parallelführung von Diplomstudien und Bachelor-/Masterstudien abzusehen, da zu befürchten wäre, daß die Bachelor- und Masterstudien nur als Experiment betrachtet würden und somit die Akzeptanz auf Jahre ungeklärt bliebe.

Die Parallelführung von Diplomstudien und Bachelor-/Masterstudien würde zu noch größerer Unübersichtlichkeit der Österreichischen Bildungslandschaft führen, in der bereits jetzt Universitäten, Fachhochschulen, Universitätslehrgänge, Privatuniversitäten, Akademien, Colleges, etc. nebeneinander existieren.

Aus diesem Grund tritt die Österreichische Hochschülerschaft für die Verankerung der Variante b des § 11a in der zu beschließenden Novelle des Universitäts-Studiengesetzes ein.

§ 11a Abs. 3

Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, [...]. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt für das entsprechende Diplomstudium die gemäß Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich zwei Semester, [...].

Da dies nicht den Anforderungen aller Studienrichtungen gerecht wird, schlägt die Österreichische Hochschülerschaft folgende Formulierung vor:

Das Bachelorstudium soll mindestens sechs Semester und das Masterstudium mindestens zwei Semester umfassen. Jedoch soll die Summe der Semesteranzahl nicht die Semesteranzahl des bisherigen Diplomstudiums übersteigen.

§ 11a Abs. 4

Die Studienkommission hat die Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium derart festzulegen, daß im Rahmen der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH zwischen Master und Bachelorstudium hergestellt wird.

Innerhalb eines Spielraumes von 90 vH zu 10 vH bis 75 vH zu 25 vH soll es den Studienkommissionen ermöglicht werden, flexibel die Gesamtstundenzahl zwischen Bachelor- und Masterstudium aufzuteilen.

§ 13 Abs. 4 Z 2a

im Bachelorstudium die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen der Lehrveranstaltung abzufassen sind,

Es muß sichergestellt werden, daß diese Arbeiten nicht zu einer versteckten Diplomarbeit werden, das heißt, daß diese Arbeiten während des Semesters im Rahmen des normalen Arbeitsaufwandes für die entsprechenden Lehrveranstaltungen bewältigbar sein müssen.

§ 13 Abs. 4 Z 2b

in den Bachelorstudien eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,"

Ist wie auch § 7 Abs. 7a zu streichen.

§ 13 Abs. 4 Z 9

In den Bachelor und Masterstudien die ECTS- Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung

Die Österreichische Hochschülerschaft fordert die generelle Einführung des ECTS, das nicht nur aus Anrechnungspunkten besteht, sondern ein komplettes Paket mit „Info-Packages“, „Learning Agreements“ etc. darstellt. Des weiteren soll ECTS nicht nur bei Bachelor- und Masterstudien, sondern auch bei den Diplomstudien eingeführt werden.

§ 53 Abs. 2

Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für Anfang, Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.

Da die drei Prüfungstermine einen wichtigen Beitrag zu Verkürzung der Studiendauer leisten ist es notwendig auch bei der Einführung von Bachelor und Masterstudien diese Regelung beizubehalten. Daher spricht sie die Österreichische Hochschülerschaft für die Streichung des § 53 Abs. 2 aus.

Da der vorliegenden Entwurf derartig viele Mängel aufweist, die teils auf fehlende konzeptive Überlegungen zurückzuführen sind, empfiehlt die Österreichische Hochschülerschaft eine umfangreiche Überarbeitung des Entwurfes, der in dieser Form weder zur die Harmonisierung der europäischen Hochschulsysteme noch zur gewünschten Annäherung der tatsächlichen Studiendauer an die gesetzliche Studiendauer beiträgt und somit keinesfalls beschlußreif ist.